

5. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 29. Februar 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 8. Dezember 2008 die 5. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 29. Februar 2000 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühren pro Monat richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundnutzungsgebühr und den Neben- und Betriebskosten. Grundnutzungsgebühr sowie Neben- Betriebskosten werden als Gesamtkosten auf die Wohnfläche bzw. auf die Personenzahl umgelegt.
- (3) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zu Grunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 8. Dezember 2008


Johann Keller
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über die Zusammensetzung der Benutzungsgebühren in der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft Lutherweg 1, 77740 Bad Peterstal-Griesbach

1. Grundnutzungsgebühr je Quadratmeter überlassener Nutzfläche

Objekt	Monatsgebühr in €/Quadratmeter	Jahresgebühr in €/Quadratmeter
Lutherweg 1	4,30	51,60

2. Unter Berücksichtigung der Verbrauchswerte vergangener Jahre werden Neben- bzw. Betriebskostenzahlungen je Person erhoben

Objekt	Wasser/Abwasser €		Strom €		Heizung €		Abfall €		Betriebskosten € *	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Lutherweg 1	24,36	292,32	27,88	334,56	65,45	785,40	5,10	61,20	16,53	198,36

* Betriebskosten i.S. der Anlage 3 zu § 27 II BVO = Hauswart, Versicherungen, Grundsteuer, Ungezieferbekämpfung etc.

3. Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Beträge unterliegen der jährlichen Überprüfung.

4. Das Gebührenverzeichnis ist gültig ab 1. Januar 2009. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 10. Dezember 2007 außer Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 8. Dezember 2008



Johann Keller
Bürgermeister